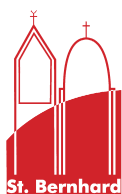


# Hygienekonzept

## für nicht religiös-kultische Veranstaltungen im pastoralen Raum Reinickendorf Süd

1. Verbindlich für alle Veranstaltungen sind die aktuellen Verordnungen der Landesregierungen mit den dazugehörigen Hygienekonzepten, die zur Einsicht in den Gemeindehäusern ausliegen. Für Gottesdienste („religiös-kultische Veranstaltungen“ nach Artikel 4 des GG) findet ein eigenes Hygienekonzept Anwendung, unabhängig vom Ort der Durchführung. Für Veranstaltungen anderer Art (private Feiern, sportliche Veranstaltungen, usw.) finden die jeweiligen speziellen Regeln der Landesverordnungen Anwendung.
2. Für jede Veranstaltung muss eine verantwortliche Person benannt werden, die sich um die Einhaltung der Regelung aus dem Hygienekonzept für Gemeindeveranstaltungen im pastoralen Raum Reinickendorf-Süd kümmert und eine Anwesenheitsdokumentation führt. Für jede Veranstaltung muss eine Anwesenheitsdokumentation mit folgenden Angaben geführt werden: Name, Vorname, Telefonnummer, sowie vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse, sowie die Anwesenheitszeit. Nach Beendigung der Veranstaltung wird die Anwesenheitsdokumentation in den Briefkasten des jeweiligen Pfarrbüros gelegt. Die Liste wird unter den gültigen Datenschutzbestimmungen für vier Wochen aufbewahrt und danach vernichtet.
3. Die Veranstalter regeln verantwortlich und verbindlich die Teilnahme vor Ort und sorgen beim Einlass für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln auch im Wartebereich.
4. Die Höchstzahl von Teilnehmenden an den Veranstaltungen wird für den jeweiligen Raum bzw. die Freifläche unter Berücksichtigung des Mindestabstands und notwendiger Transitflächen ermittelt, maximal jedoch entsprechend der Vorgabe des Landes Berlin. Es ist auf ausreichende Wege zu achten, um nahe Begegnungen zu vermeiden. Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines negativen tagesaktuellen Testergebnisses einer SARS-CoV-2-Infektion für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sowie im Freien ab 100 Personen (außer Gottesdiensten). Diesem gleich gestellt ist der Nachweis einer mindestens 14 Tage zurückliegenden vollständigen Impfung gegen diese Infektion bzw. einer mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegenden Genesung davon. (3G-Regel)
5. Die Testpflicht gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Schülerinnen und Schüler.
6. Wer in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einer Person mit bekannter SARS-CoV-2-Infektion hatte oder selber Zeichen eines Atemwegsinfekts zeigt (Halskratzen, Husten, Schnupfen, Fieber, Abgeschlagenheit), darf die Gemeinderäume nicht betreten.
7. Innenräume müssen ausreichend und möglichst durchgehend belüftet sein. Zwischen Veranstaltungen im gleichen Raum muss dieser für mindesten 15 Minuten durchgelüftet werden, wofür die Vornutzer verantwortlich sind.



8. Der Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen zu haushaltsfremden Personen ist durchgehend zu beachten, kann jedoch unterschritten werden, wenn alle negativ getestet sind (oder Äquivalent).
9. Das Tragen einer medizinischen Maske ist verpflichtend, außer am Platz oder wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Eine Handdesinfektion wird empfohlen und muss deshalb am Eingang bereitstehen.
10. Es ist in allen Räumen darauf zu achten, dass sie vor und nach der Nutzung hinreichend gereinigt und desinfiziert werden.
11. Speisen und Getränke dürfen nur mit medizinischer Maske zubereitet und entgegengenommen werden, sofern sie sich nicht am Platz befinden. Geöffnete Speisen und Getränke dürfen nicht im Kühlschrank oder anderweitig nach der Veranstaltung im Gemeindehaus aufbewahrt werden.
12. Wenn alle Beteiligten an Chorveranstaltungen (Proben, Auftritte) vollständig geimpft oder genesen sind (2G-Regel) ist die Unterschreitung der im folgenden genannten Mindestabstände zwischen den Singenden und der Verzicht auf Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken möglich. Veranstaltungen mit Gesang sind gestattet, wenn die Singenden zueinander einen Mindestabstand von 2 Meter in alle Richtungen einhalten sowie 4 Meter zum Publikum. Die max. Anzahl der Singenden ergibt sich aus der Raumgröße und den Abstandsregelungen. Eine medizinische Maske ist bei Proben und Aufführungen bis zur Einnahme der Plätze von Singenden zu tragen. Es muss ein negatives tagesaktuelles Testergebnis (oder Äquivalent) vorgewiesen werden. Der Raum muss dauerhaft über großflächig zu öffnendem Fenster gelüftet werden, idealerweise mittels Querlüftung. Die Gesamtzeit einer Veranstaltung mit Gesang darf eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Vor und nach Ende der Veranstaltung muss mindestens 30 Minuten quergelüftet werden.
13. Medizinische Maske ist während der Toilettenbenutzung verbindlich. Handtücher dürfen nur einmal verwendet werden.